

14
2805 022

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 1360 a, 844 Abs. 2

Zum angemessenen Familienunterhalt können in der Regel nicht Aufwendungen gerechnet werden, die zur Errichtung und zum Erwerb eines Eigenheims der Eheleute erforderlich sind.

BGH, Urt. v. 23. September 1966 - VI ZR 9/65 - OLG Celle
LG Lüneburg

14

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 9/65

URTEIL

Verkündet am
23. September 1966
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

des Drehers Lothar M [REDACTED], I [REDACTED], I [REDACTED]weg [REDACTED],
Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Hausfrau Elsbeth D [REDACTED], K [REDACTED]
Nr. [REDACTED] über I [REDACTED]

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

14

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 23. September 1966
unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode,
Dr. Hauß, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüssgens

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom
5. Oktober 1964 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 2.
Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg vom 2. Oktober
1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsmittel werden der Klägerin
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Beklagte verschuldete am ■■■. ■■■■ 1962 einen Verkehrs-
unfall, bei dem der Ehemann der Klägerin so erheblich ver-
letzt wurde, dass er am folgenden Tage verstarb.

Der Ehemann der Klägerin arbeitete zuletzt als Planier-
raupenfahrer mit einem monatlichen Nettoeinkommen von 644.31
DM. Seine fünf Kinder waren zur Zeit seines Todes 13, 11, 8,
3 1/2 und 1 1/2 Jahre alt.

Die Klägerin und ihr Ehemann hatten am ■■■. ■■■■ 1962
mit der N■■■■■■■■■■ H■■■■■■■■■■ GmbH einen Träger-Siedler-
Vertrag zwecks Erworbs einer Kleinsiedlung abgeschlossen. Nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

diesem Vertrag waren sie als Siedler verpflichtet, Eigenleistungen in Höhe von 6.500 DM durch Selbsthilfe zu erbringen. Nach einer Probezeit sollte die Siedlerstelle in das Eigentum der Ehegatten übergehen. Die bis dahin an die H [REDACTED] zu zahlende Nutzungsentschädigung wird auf etwa 210 DM monatlich geschätzt.

Bis zu seinem Tode hatte der Ehemann der Klägerin Selbsthilfearbeiten im Kellergeschoss in Höhe von etwa 1.500 DM erbracht.

Die Klägerin hat behauptet, nach dem Tode ihres Ehemannes habe sie einen Arbeiter mit der Durchführung der weiteren Selbsthilfearbeiten beauftragt und an ihn für 172 Arbeitsstunden einen Betrag von 602 DM sowie 62.40 DM Fahrgeld bezahlt. Sie ist der Auffassung, der Beklagte müsse ihr diese Auslagen und die weiteren Aufwendungen ersetzen, die sie als Selbsthilfeleistungen des Siedler-Vertrages zu erbringen habe. Wäre ihr Ehemann nicht gestorben, so würde er diese Leistungen erbracht haben. Angesichts der beschränkten Wohnverhältnisse sei der Erwerb der Siedlerstelle für die Familie dringend erforderlich gewesen.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 664.40 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu verurteilen. Ferner hat sie um die Feststellung gebeten, dass der Beklagte verpflichtet sei, ihr die Aufwendungen zu erstatten, die sie gemäss dem Träger-Siedler-Vertrag mit der N [REDACTED] H [REDACTED] GmbH vom [REDACTED]. [REDACTED] 1962 zur Durchführung der Selbsthilfearbeiten noch zu erbringen habe.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten..Er hat die Ansicht vertreten, die Selbsthilfearbeiten hätten nicht im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltspflicht des Ehemannes der Klägerin gelegen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Klägerin den Zahlungsantrag dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Sache zur Entscheidung über die Höhe des Anspruchs an das Landgericht zurückverwiesen; es hat ferner die von der Klägerin begehrte Feststellung getroffen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, die Klägerin habe gemäss § 844 Abs. 2 BGB in Verbindung mit den §§ 1360, 1360 a BGB einen Anspruch darauf, dass ihr der Beklagte die Aufwendungen ersetze, die sie nach dem Tode ihres Ehemannes machen müsse, um die mit der N[]- [] H[] GmbH vereinbarten Selbsthilfeleistungen für den Erwerb einer Siedlerstelle zu erbringen. Das Berufungsgericht verkennt nicht, dass diese Selbsthilfeleistungen wirtschaftlich zu den Kosten des Erwerbs des Hauses gehören. Es ist jedoch der Meinung,

die Erwerbskosten seien dann als Unterhaltsleistungen des Ehemannes anzusehen, wenn die bisherige Familienwohnung nicht ausreichend oder nicht angemessen sei und das Haus zu dem Zweck erworben werde, der Familie eine ihren Lebensbedürfnissen gerecht werdende Wohnung zu verschaffen. Rechne man die erst einige Zeit nach dem Bau in nennenswertem Mass anfallenden Unterhaltungskosten für das Haus zu den Unterhaltsleistungen, so sei nicht einzusehen, weshalb nicht auch die Erwerbskosten zu diesen gehörten, wenn sie - wie hier - zunächst zu einem kleineren Teil in Eigenhilfeleistungen und dann in einem Schuldendienst beständen, der aus dem Arbeits-einkommen des Mannes befriedigt werden müsse und wirtschaftlich einer Mietzinszahlung ähnlich sei.

Diese Auffassung wird von der Revision mit Erfolg angegriffen.

Das Berufungsgericht fasst den Begriff des "angemessenen Unterhalts der Familie" i.S. des § 1360 a BGB zu weit. Nach dieser Bestimmung umgreift der angemessene Unterhalt alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Kosten des Haushaltes zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen Unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen. Der Bundesgerichtshof hat bereits in einer zur Auslegung des früheren § 1389 BGB ergangenen Entscheidung vom 9. Oktober 1952 - IV ZR 70/52 - (IM BGB § 1389 a.F. Nr. 1) ausgeführt, es gehöre zwar zur Pflicht des Ehemannes, den "ehelichen Aufwand" zu tragen, für den angemessenen Wohnbedarf der Familie zu sorgen; aus dieser Pflicht lasse sich aber in der Regel kein Anspruch auf Errichtung eines Gebäudes oder auf Vermittlung des Eigentums an einem solchen herleiten.

Die in diesem Urteil näher angeführten Gesichtspunkte gelten in gleicher Weise für die Auslegung des § 1360 a BGB. Aufwendungen, die gemacht werden, um den Erwerb eines Wohngrundstücks und die Herstellung eines Wohnhauses möglich machen und damit einen bleibenden Wert für die Familie zu schaffen, können in aller Regel nicht als Kosten des gemeinsamen Haushalts angesehen werden. Sie heben sich gerade wegen ihrer auf Eigentumserwerb gerichteten Zielsetzung deutlich von den Aufwendungen ab, die zur Bestreitung laufender Bedürfnisse erforderlich sind. Daher lehnt es auch das herrschende Schrifttum ab, die für die Beschaffung des Eigentums an einem Wohnhaus aufzuwendenden Kosten zum Familienunterhalt im Sinne des § 1360 a Abs. 1 BGB zu zählen (Dölle, Familienrecht, § 36 a II 3 a; Staudinger-Hübner BGB - Kommentar 10./11. Aufl. Anm. 3 a zu § 1360 a; Palandt/Lautbach, Bürgerliches Gesetzbuch 25. Aufl. Anm. 1 zu § 1360 a.A. Erman-Bartholomeyczik, Handkommentar zum BGB 3. Aufl. 2 Bd. Anm. 2 zu § 1360 a).

Von dieser Auffassung abzugehen, besteht insbesondere dann kein Grund, wenn - wie im vorliegenden Fall - der Lebenszuschnitt der Familie ein sehr bescheidener ist. Die Klägerin trägt selbst vor, dass von dem geringen Arbeitseinkommen des Ehemannes rund ein Drittel für die an die Heimstätte zu zahlende Nutzungsentschädigung hätte aufgewandt werden müssen, so dass für die Befriedigung der übrigen Bedürfnisse der 7 köpfigen Familie nur rund 435 DM monatlich übrig geblieben wären. Hinzu kamen die Belastungen, die durch die sogenannten Selbsthilfeleistungen entstanden, die nach dem Finanzierungsplan zum Teil auch Materiallieferungen einschlossen. Wenn sich die Eheleute entschlossen hatten, die mit dem Plan des Erwerbs eines gemeinsamen Eigenheims

verbundenen Einschränkungen der Lebensführung hinzunehmen, so lässt sich hieraus noch nicht ableiten, dass die Klägerin von ihrem Ehemann aus dem Rechtsgrund der Unterhaltsverpflichtung fordern konnte, dass dieser unter erheblichen Opfern für die Eheleute ein Grundstück erwarb und ein Haus errichten liess und gerade auf diese Weise den Wohnbedarf befriedigte. Der Ehemann wäre seiner unterhaltsrechtlichen Verpflichtung auch dann nachgekommen, wenn er eine grössere Wohnung angemietet hätte. Es ist nicht dargetan, dass eine solche Anmietung überhaupt nicht oder nur zu Bedingungen möglich gewesen wäre, die den Eheleuten nicht hätten zugemutet werden können.

Die Klägerin verkennt bei der Begründung ihrer Klage, dass der Schädiger nur verpflichtet ist, ihr - normalerweise in Form einer Geldrente - diejenigen Unterhaltsleistungen zu ersetzen, zu deren Erbringung ihr verstorbener Ehemann gesetzlich verpflichtet gewesen wäre (§ 844 Abs. 2 in Verb. mit § 843 BGB). Bei der Festsetzung dieser Geldrente wird natürlich der Wohnbedarf der Familie als ein wichtiger Bemessungsfaktor ins Gewicht fallen. Im vorliegenden Rechtsstreit geht es nicht darum, unter Berücksichtigung der Leistungen der Sozialversicherungsträger diese Rente festzusetzen. Die Klägerin will vielmehr, wie die Klagebegründung deutlich ergibt, die Ausgleichung eines ganz speziellen Schadens erreichen. Sie will bei der Erfüllung des mit der N-
[REDACTED] H [REDACTED] GmbH geschlossenen Siedlervertrages so gestellt werden, wie sie gestanden haben würde, wenn ihr Mann am Leben geblieben wäre und die vorgesehenen Selbsthilfeleistungen selbst erbracht hätte. Wie ausgeführt wurde, lässt sich ein solcher Schadensersatzanspruch aus § 844 Abs. 2 BGB nicht herleiten. Die von der Revision vertretene Auffassung, der Rechtsgrund für diesen Anspruch ergebe sich bereits aus § 823 BGB i. Verb. mit § 249 BGB, ist bereits

vom Landgericht mit zutreffenden Rechtsausführungen zurückgewiesen worden. Soweit die Klägerin durch den Tod ihres Ehemannes mittelbar geschädigt wurde, enthält der § 844 BGB eine Sonderregelung für den Umfang des zu ersetzenden Schadens. Da ihrem Mann kein Schadensersatzanspruch für die Zeit nach seinem Tode entstanden ist, hat die Klägerin auch auf Grund der behaupteten Erbenstellung den geltend gemachten Anspruch nicht erworben.

Daher war auf die Revision des Beklagten das klageabweisende Urteil des Landgerichts wiederherzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 97 ZPO.

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens